

WER RÄUMT WO?

Gemeinsam in der Kälte

Mobil und sicher unterwegs – dafür arbeitet Norderstedt im Winter Hand in Hand.

Freie Fahrt! – Unser Job

Hier wird durch unsere Einsatzkräfte geräumt und gestreut:

- ▶ in den Hauptstraßen (mit oberster Priorität) auf Fahrbahnen, Radwegen und Fußgängerüberwegen
- ▶ vor städtischen Spielplätzen und Grünanlagen
- ▶ Bushaltestellen
- ▶ Treppen und Unterführungen

Auf dem Gehweg vor städtischen Gebäuden sind das Amt für Gebäudewirtschaft oder die jeweiligen Fachämter zuständig.

Auf dem Weg! – Ihre Pflicht

Als Grundstückseigentümer/in haben Sie die an Ihr Grundstück grenzenden Gehwege freizuhalten. Wo kein Gehweg vorhanden ist, muss der Randstreifen der Fahrbahn freigehalten werden. In den Nebenstraßen sind Sie als Anlieger/in zudem verpflichtet, Radwege und Fußgängerüberwege zu räumen.

Was viele nicht wissen: Das kann auch für Mieter gelten! Beachten Sie dazu die Regelungen in Ihrem Vertrag!



HEIßER TIPP:

Wir beraten Sie gern!

Ausführliche Informationen erhalten Sie in der Straßenreinigungssatzung, die unter www.norderstedt.de/straßenreinigung zum Abruf bereit steht. Wenn Sie mehr über Ihre Streu- und Räumpflichten erfahren möchten, nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf!

Stadt Norderstedt – Oberbürgermeister – Betriebsamt

Rathausallee 50 · 22846 Norderstedt

Telefon: 040/535 95 -170, -173, -729

E-Mail: betriebsamt@norderstedt.de

www.betriebsamt-norderstedt.de

EIS UND SCHNEE ADE!

Winterdienst: Streu- und Räumpflichten



VORSICHT, RUTSCHGEFAHR!

So sorgen Sie richtig vor

Wo muss geräumt werden?

Auf Geh- und ggf. Radwegen rund um das Grundstück herum – auch wenn ein Grünstreifen oder Graben dazwischen liegt.

Wie sind Schnee und Eis zu beseitigen?

Es muss ein mind. 1,50 m breiter Streifen freigeräumt werden. Bei Glätte muss dieser, bei Bedarf wiederholt, mit abstumpfenden Stoffen gestreut werden. Bei anhaltendem Schneefall ist zu räumen, sobald Wege nicht mehr passierbar sind.

Wann gilt die Räumpflicht?

Werktags von 7 bis 20 Uhr, sonn- und feiertags von 9 bis 20 Uhr. Schnee und Glätte, die zur späteren Stunde auftreten, sind am Folgetag bis zu den genannten Zeiten zu beseitigen.

Wohin mit der weißen Pracht?

Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern, nie auf dem Radweg. Bei großen Schneemassen ist eine Lagerung am Fahrbahnrand gestattet, sofern kein Verkehrsteilnehmer dadurch gefährdet wird.

Tip: Wer selbst zeitlich oder persönlich verhindert ist, seiner Räumpflicht nachzukommen, sollte eine Firma mit dem Winterdienst beauftragen. Auch Nachbarschaftshilfe wird im Winter großgeschrieben. Sprechen Sie sich untereinander ab und unterstützen Sie Mitmenschen, die Ihre Hilfe brauchen!



SCHNEE VON GESTERN

Streusalz ist verboten

Der Griff zum Streusalz ist grundsätzlich nicht mehr erlaubt – genau wie die Verwendung aller anderen chemischen Auftaumittel. Denn diese schädigen Bäume sowie andere Pflanzen und verunreinigen das Grundwasser. Daher ist ein Räumen und ggf. Streuen (dann aber nur mit abstumpfenden Mitteln) vorgeschrieben.

Nur in Ausnahmefällen, wie z. B. Blitzeis, oder an Gefahrenstellen (Treppen, Rampen, Brücken, starke Gefälle oder Steigungen) darf Streusalz verwendet werden.

Aber auch dann dürfen Baumscheiben und begrünte Flächen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden.

Eine Ausnahme besteht für den städtischen Winterdienst bei der Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht. Sicheres Fahren auf Fahrbahnen und Radwegen zu ermöglichen und Menschenleben zu schützen ist unsere erste Aufgabe! Feuchtsalz und modernste Technik sorgen dafür, dass nur geringste Salzmengen umweltschonend ausgebracht werden. Während früher 30 g Salz/m² Straßenfläche gestreut wurden, genügen heute gut 10 g/m², d. h. bei besserer Wirkung konnte die Einsatzmenge um ca. 60% verringert werden.

EISKALT ERWISCHT:

Nicht räumen wird teuer

**Nicht oder nicht ausreichend geräumt?
Dann ziehen Sie sich warm an!**

Die Konsequenzen können von Zwangsmaßnahmen bis zu Bußgeldern von bis zu 500 € reichen. Passiert ein Unfall, wird es schnell noch teurer! Schadensersatzforderungen oder Strafverfahren wegen Körperverletzung drohen.

Also: Werden Sie lieber einmal zu viel als zu wenig tätig!

